



Bundesminister für EU,
Kunst, Kultur und Medien

bundeskanzleramt.gv.at

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-353.120/0005-IV/10/2019

Wien, am 8. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Jänner 2019 unter der Nr. **2562/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Brauereigebäude Guggenthal“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Was hat die Prüfung des Einspruchs des Naturschutzbunds Salzburg gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamts ergeben?*
- *Wie beurteilt das BDA die im genannten Bescheid vorgebrachten Argumente hinsichtlich des von der Behörde mangelhaft durchgeführten Ermittlungsverfahrens?*
- *Wie beurteilt das BDA die im genannten Bescheid vorgebrachten Argumente hinsichtlich der Verletzung von Verfahrens-Vorschriften?*

Das Bundesdenkmalamt hat die genannte Beschwerde gegen den Bescheid vom 31. Oktober 2018 mit Bescheid vom 20. Dezember 2018 mangels Parteistellung des Naturschutzbunds Salzburg zurückgewiesen. Zu diesem Bescheid vom 20. Dezember 2018 wurde seitens des Naturschutzbunds Salzburg ein Vorlageantrag eingebracht, womit zur Entscheidung über die Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht zuständig geworden ist.

Zu Frage 4:

- *Warum wurde der Denkmalbeirat im gegenständlichen Verfahren nicht zugezogen?*

Das Denkmalschutzgesetz sieht vor, dass der Denkmalbeirat zu hören ist, bevor die Bewilligung zur Zerstörung eines geschützten Denkmals (etwa wegen höher zu bewertender öffentlicher Interessen) erteilt wird.

Im vorliegenden Fall hatte das Bundesdenkmalamt jedoch ein Denkmalschutz-Aufhebungsverfahren zu führen, in welchem zu beurteilen war, ob das Gebäude nach den Brandzerstörungen noch eine Bedeutung besitzt, die ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung begründet. In diesem Verfahren ist die Anhörung des Denkmalbeirates vom Gesetz nicht vorgesehen. Das Bundesdenkmalamt hat daher durch den Bescheid vom 31. Oktober 2018 auf Basis eines Amtssachverständigengutachtens festgestellt, dass an der Erhaltung des Brauereigebäudes in Koppel kein öffentliches Erhaltungsinteresse mehr besteht. Die anderen Objekte der Denkmalanlage (Filialkirche Hl. Kreuz; Villa/Verwaltungsgebäude; Braugasthof; so genanntes „Moarhäusl“; so genanntes „Schmiedhäusl“) bleiben jedoch weiterhin unter Denkmalschutz.

Zu Frage 5:

- *Ist eine neuerliche Beurteilung des denkmalgeschützten Objektes - dann unter Befassung des Denkmalbeirates und weiterer Experten - vorgesehen?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

Derzeit ist die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die vorgelegte Beschwerde abzuwarten.

Zu Frage 6:

- *Die Anlage Guggenthal besteht aus sieben denkmalgeschützten Einzelobjekten, die immer wieder Ziel von Vandalen und Dieben sind. Sind die Gebäude des Ensembles ausreichend vor weiterer Zerstörung gesichert?*
 - a. Wenn ja, was wurde seit dem Brand unternommen?*
 - b. Wenn nein, wieso nicht?*

Bereits vor dem Brandereignis am 24. Juni 2018 wurden auf Veranlassung des Bundesdenkmalamtes von den Eigentümern wiederholt Sicherungsmaßnahmen an den Gebäuden gegen Diebstahl und Vandalismus gesetzt. Nach dem Brand des Brauereigebäudes wurde vom Bundesdenkmalamt im Zuge eines Lokalausweises am 19. Juli 2018 auf die Vornahme von er-

forderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Gebäude gegen Einbruch, Diebstahl und Vandalismus hingewiesen. Diese wurden von den Eigentümern vorgenommen.

Mag. Gernot Blümel, MBA

